



Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Castrop-Rauxel wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

**durchgehend ab dem 6. Mai 2021, 19.00 Uhr
bis spätestens 16. Mai 2021, 19.00 Uhr**

Versteigert werden:

- Fahrräder
- Handys
- Brillen diverser Marken
- div. Schmuck
- u.a.

Die Fundsachen werden ab 08.04.2021 im Internetportal unter www.sonderauktionen.net in einer Vorschau angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Die Eigentümer der Fundsachen werden aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 26.04.2021 im Bereich Ordnung und Bürgerservice, Europa-platz 1, 44575 Castrop-Rauxel, anzumelden und einen Eigentumsnachweis, z. B. Kaufbeleg, vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können keine Rechte mehr an diesen Fundgegenständen geltend gemacht werden.

M. Eckhardt

Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 25. März 2021, um 17.00 Uhr in der Europahalle

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Antrag UBP Fraktion vom 03.03.2021_Verzicht auf die Reden der Fraktionen zum Nachtragshaushalt 2021
3. Änderungen zum Nachtrag für den Stellenplan 2021
4. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021 einschließlich

der Anlagen sowie Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021 für das Jahr 2021

4.1 Antrag DIE LINKE vom 10.03.2021_ Nachtragshaushalt 2021 – Bushaltestelle - Umkleidetrakt

5. Haushaltsplanung für die Jahre 2021 ff.

Hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes

6. Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021

7. Anfragen der Ratsmitglieder

8. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ratsmitglieder

2. Mitteilungen der Verwaltung

R. Kravanja

Bürgermeister

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel; hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626) in der zurzeit gültigen Fassung,

werden für das Stadtgebiet für die im Folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

für die Zeit vom 01. April 2021 bis zum 31. März 2023 festgesetzt:

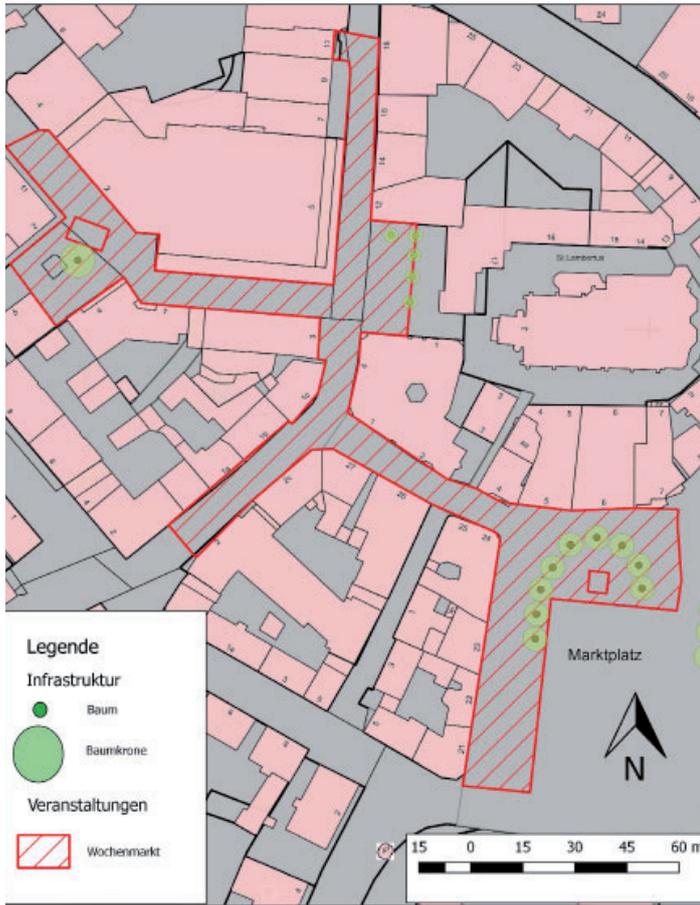
Veranstalter:

Veranstalter ist der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand.

Veranstaltungsorte:

- 1: Marktplatz in der Castroper Altstadt
(Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235 tlw., Flurstück 1161 tlw., Flurstück 1288 tlw., 1287 tlw., 1255 tlw., 1070 tlw.)

Festsetzungsfläche Markt Altstadt



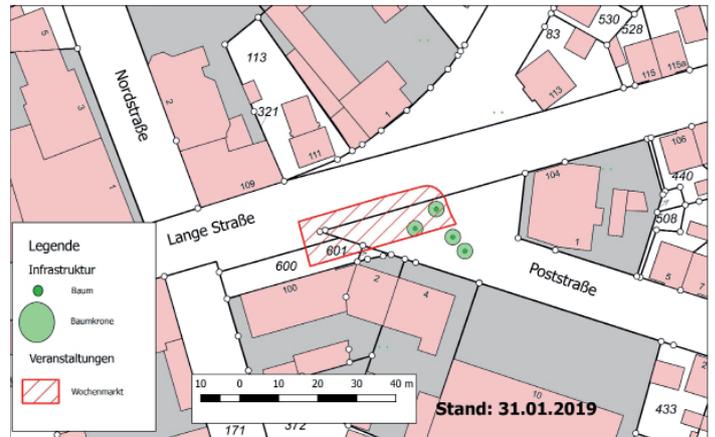
- 2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)

Festsetzungsfläche Markt Ickern



- 3. Postplatz im Ortsteil Habinghorst
(Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstück 360 tlw., Flurstück 600 tlw., Flurstück 209 tlw.)

Festsetzungsfläche Markt Habinghorst



Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigegeführten Plänen, die Bestandteile dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

- 1: In der Castroper Altstadt
jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
- 2: Im Ortsteil Ickern
jeden Dienstag und Freitag
- 3: Im Ortsteil Habinghorst
jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt. Ist auch der vorhergehende Tag ein Sonn- oder Feiertag, fällt der Markt aus.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7.30 Uhr und schließen um 13.00 Uhr.

Abweichend von dieser Regelung endet der Wochenmarkt in der Castroper Altstadt an Samstagen um 13.30 Uhr.

Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße „Am Bennertor“ sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

- 1: am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
- 2: am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Anlässlich des jährlich stattfindenden Frühlingmarktes und des Viktualienmarktes wird der Wochenmarkt an dem jeweiligen Samstag auf den Marktplatz verlegt.

Anlässlich der Veranstaltung „Castrop kocht über“ wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichneten Trennlinie östlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes, jeweils am auf den vorzuerlegenden Wochenmarkt am Mittwoch und am Samstag, in den westlichen Teil der Fußgängerzone verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO. Die hier

genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktverordnung- in der jeweils gültigen Fassung abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz eines Wochenmarktes *abweichend* von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).
2. Diese Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt. (§ 70 Abs. 1 GewO).
5. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).

Die vorstehende Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 21. Januar 2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Castrop-Rauxel vom 18.02.2021

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 18.02.2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Rechtliche Stellung
- § 3 – Organisation, Bestellung und Abberufung
- § 4 – Gesetzliche Aufgaben
- § 5 – Übertragene Aufgaben
- § 6 – Prüfaufträge
- § 7 – Befugnisse
- § 8 – Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 9 – Durchführung der Prüfung

§ 10 – Prüfberichte

§ 11 – Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung) wahrgenommen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (5) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Bürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüfer*innen, sowie der sonstigen Mitarbeiter*innen des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfer*innen, sowie weiteren Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt Castrop-Rauxel bedienstet sein. Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung, sowie die Prüfer*innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die, für die Prüfungstätigkeit erforderliche, Vorbildung und Erfahrung verfügen.
- (4) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen dürfen keine Aufgaben der Verwaltung übernehmen. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
- (5) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen dürfen zum/zur Bürgermeister*in, zur Betriebsleitung, einem/einer

Stellvertreter*in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, zum/zur Kämmerer/Kämmerin, zu anderen Mitarbeiter*innen der Finanzbuchhaltung, sowie zur Leitung und zu Mitarbeiter*innen der Finanzbuchhaltung der Sondervermögen, Eigenbetriebe oder Einrichtungen nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW stehen. Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaftsprüfer*innen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Gemeindeprüfungsanstalt u.a., welche mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 102 Abs. 2 und 11 GO NRW), der Prüfung der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW) und der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe (§ 103 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 GO NRW) beauftragt wurden.

- (6) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann nur dann vom Rat abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Ratsmitglieder gefasst und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß des § 102 GO NRW folgende gesetzlichen Aufgaben:
 - a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 – 9 GO NRW). In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).
 - b) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
 - c) Die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 i.V.m. Abs. 1 – 9 GO NRW), sofern diese aufgestellt werden.
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 104 Abs. 1 GO NRW:
 - a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.
 - b) Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen.
 - c) Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenvereinbarung (DV – Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung.
 - c) Die Prüfung von Vergaben und
 - d) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW kann die örtliche Rechnungsprüfung ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
 - b) Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
 - c) Die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt

des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW, sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 5

Übertragene Aufgaben

Der Rat der Stadt überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW:

- a) Die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen, sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- b) Die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a) GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung).
- c) Die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonstiges vorbehalten hat.
- d) Die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten.
- e) Die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).
- f) Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa – Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
- g) Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund. Umfang und Inhalt der Mitwirkung orientieren sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit, die von der örtlichen Rechnungsprüfung eigenverantwortlich beurteilt werden können.
- h) Die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der dazugehörigen Betriebskostenabrechnungen.
- i) Die Prüfung von Zuwendungen an die Stadt, soweit dies vom Zuwendungsgeber vorgesehen ist.
- j) Der Bereich Rechnungsprüfung ist bereits Prüfeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz. Die Funktion des / der Antikorruptionsbeauftragten wird automatisch mit ihrer Ernennung auf die Leitung der Rechnungsprüfung übertragen. Der/die Antikorruptionsbeauftragte ist zuständig für die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen).

Er/Sie ist Ansprechpartner*in in Bezug auf die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention.

In begründeten Fällen kann der/die Antikorruptionsbeauftragte die Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Aufklärung von dolosen Handlungen mit einbeziehen.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen und weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der/die Bürgermeister*in kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.
- Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.
- Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- Die Prüfer*innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs.1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabebereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern*innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 6 GO NRW).
- (4) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen sind befugt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten. Sie sind berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen usw. und bei Inventurmaßnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüfer*innen teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Entsprechende Dienstanweisungen bleiben unberührt.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Bereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem

Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabeproofungen und Gebührenkalkulationen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä., sowie Geschäfts- und / Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetrieb-sähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiter*innen der übrigen Bereiche.
- Sie erhält Kenntnis über alle Neuvergaben, Änderungen und Beendigungen von Rechten einzelner Nutzer für die Software der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, einschließlich des elektronischen Rechnungsworkflows.
- Sie wird über Änderungen am Nutzer- und Berechtigungskonzept für diese Software informiert und an wesentlichen Überarbeitungen beteiligt.
- Außerdem sind die Namen der Mitarbeiter*innen anzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (2) Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (3) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Bürgermeister*in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung den Bürgermeister*in aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern der/die Bürgermeister*in keine Abhilfe schafft, ist der Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von 4 Wochen zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart worden. Die Antwort ist durch die Leitung des Bereiches oder

Stabsstelle zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung vereinbart und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

**§ 10
Prüfberichte**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung legt der geprüften Organisationseinheit - über den/die Bürgermeister*in und die zuständigen Betriebsleitung - und dem Rechnungsprüfungsausschuss, fristgerecht zu seiner nächstfolgenden Sitzung, ihre Berichte – einschließlich der dazu ergangenen Stellungnahmen – vor, u.a.
 - Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
 - Berichte über Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates oder des/der Bürgermeister*in durchgeführt hat
- (2) Mit Prüfberichten übergeordneter Stellen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW u.a.) ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren.
- (3) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen von betriebs- oder bereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft (vgl. § 7 Bekanntmachungsverordnung NRW). Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 15. März 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. März 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021 vom 12. März 2021

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 18.02.2021 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im Jahre 2021
 - am 11.04. (Anlass: Frühlingmarkt) und
 - am 12.09. (Anlass: Viktualienmarkt),
- b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im Jahre 2021
 - am 29.08. (Anlass: Familienfest),
- c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im Jahre 2021
 - am 28.03. (Anlass: Frühlingfest),
 - am 04.07. (Anlass: Sommerfest) und
 - am 10.10. (Anlass: Erntedankfest),
- d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im Jahre 2021
 - am 15.08. (Anlass: Bürgerfest).

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 12. März 2021

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die

vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 12. März 2021

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30.03.2021

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
